

Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

(vom 21. Oktober 1992)

I. Grundsätze

1. Allgemeines

§ 1. Für die Nutzung von Grundwasser und Wasser aus öffentlichen Oberflächengewässern, für Eingriffe in die Grundwasserleiter, für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern und für Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Vorbehalten bleibt § 22. Geltungsbereich

§ 2. Die erstmalige Festsetzung der Gebühren im Einzelfall erfolgt in der Regel mit der Konzessionserteilung oder durch besondere Verfügung der Baudirektion. Zuständigkeiten

§ 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarife werden durch die Baudirektion der Teuerung angepasst, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 5% beträgt. Massgebend ist der zürcherische Index der Konsumentenpreise am 1. April des Vorjahres. Teuerungs-
anpassung

§ 4. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden. Öffentliches
Interesse

§ 5. Verleihungs- und Benützungsgebühren sowie Wasserzinse entfallen für Anlagen gemäss § 19 Abs. 1 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz soweit diese nicht wesentlich erweitert oder deren Förderleistung nicht um mehr als 20% erhöht wird. Bestehende
Rechte

§ 6. Wer um eine Konzession nachsucht oder über eine solche verfügt, hat die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Messeinrichtungen auf seine Kosten zu installieren. Unterlagen

2. Nutzungsgebühren

Beginn
der Gebühren-
pflicht

§ 7. Die Nutzungsgebühren sind vom Tag der möglichen Betriebsaufnahme, spätestens vom letzten Tage der in der Bewilligung oder Konzession festgesetzten Bauvollendungsfrist an zu bezahlen.

Schuldner
und Fälligkeit

§ 8. Der am 1. Juni berechnete Inhaber der Konzession schuldet die Nutzungsgebühr für das laufende Kalenderjahr auf den 30. Juni. Bei gemessenen Wasserentnahmen und Wärmeeinleitungen wird auf die Messergebnisse des vergangenen Jahres abgestellt.

Bagatell-
gebühren

§ 9. Jährliche Nutzungsgebühren von weniger als Fr. 150 werden jeweils für 5 Jahre, bei kürzer dauernden Konzessionen auf deren Dauer zum voraus bezogen. Bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession oder bei Handänderung erfolgt keine Rückerstattung.

Revision

§ 10. Nutzungsgebühren können von Amtes wegen oder auf Verlangen des Gebührenpflichtigen angepasst werden, wenn die für die frühere Festsetzung der Gebührenhöhe massgebenden Grundlagen wesentlich geändert haben.

3. Verleihungsgebühren

Bemessung

§ 11. Für die Nutzung des Wassers aus Grund- und Oberflächengewässern, mit Ausnahme der Grundwasserabsenkung, der Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und der Materialentnahme, ist eine Verleihungsgebühr in der Höhe der voraussichtlichen Jahresgebühr, mindestens jedoch Fr. 150, zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen gemäss §§ 12 und 13. Bei Konzessionserneuerungen wird die Verleihungsgebühr auf zwei Drittel ermässigt. Bei einem Umbau oder einer Erweiterung von Anlagen während der Konzessionsdauer wird sie nur für die Nutzungssteigerung erhoben.

II. Gebühren für die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers zu Trink- und Brauchzwecken und für Wärme- und Kälteanlagen sowie für Grundwasserabsenkungen

Nutzung
zu Trink- und
Brauchzwecken

§ 12. Für die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers sind folgende Verleihungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten:

- a) Entnahmen bis 1000 l/min sowie Entnahmen für Bewässerungszwecke mit mobilen Pumpen ohne feste bauliche Einrichtungen:

	einmalige Verleihungs- gebühr:	jährliche Nutzungs- gebühr:
Nutzung des Grundwassers (gemäss Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung)	Fr. 3.60 pro l/min	Fr. 3.60 pro l/min
Nutzung des Oberflächenwassers	Fr. 2 pro l/min.	Fr. 2 pro l/min

Die Gebühren für landwirtschaftliche Bewässerungen werden aufgrund der zugelassenen Nutzungsdauer und gesamthaft ohne Berücksichtigung allfälliger Kehrordnungen berechnet.

b) Entnahmen von mehr als 1000 l/min und Entnahmen für Bewässerungszwecke mit festen baulichen Einrichtungen:

	einmalige Verleihungs- gebühr:	jährliche Nutzungs- gebühr:	Arbeits- preis:
Nutzung des Grundwassers			
- gemäss Höchstleistungs- fähigkeit der Entnahme- vorrichtung	Fr. 3.60 pro l/min	Fr. 1.80 pro l/min	
- gemäss gemessenem Wasserbezug des Vorjahres			Fr. 15 pro 1000 m ³
Nutzung des Oberflächen- wassers			
- gemäss Höchstleistungs- fähigkeit der Entnahme- vorrichtung	Fr. 2 pro l/min	Fr. 1 pro l/min	
- gemäss gemessenem Wasserbezug des Vorjahres			Fr. 8 pro 1000 m ³

Bestehende Wiesenbewässerungsanlagen sind von der Entrichtung von Gebühren befreit, wenn keine Pumpen verwendet werden.

§ 13. Für Wärmeentnahmen aus dem Gewässer und für Kühlwasser-einleitungen bis 800 kW in das Gewässer ist eine Verleihungsgebühr und eine Nutzungsgebühr von Fr. 5 pro kW maximal zulässiger Wärmeentnahme bzw. zulässigem Wärmeeintrag zu entrichten.

Nutzung für
Wärme- und
Kälteanlagen

Für Kühlwassereinleitungen über 800 kW in das Gewässer wird eine Verleihungsgebühr von Fr. 5 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag und eine jährliche Nutzungsgebühr, die sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammensetzt, erhoben. Der Leistungspreis beträgt Fr. 2.50 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag. Der Arbeitspreis beträgt Fr. 1000 pro GWh Wärme, die in den Monaten Oktober bis März des Vorjahres eingetragen wurde, bzw. Fr. 250 pro GWh, die in den Monaten April bis September eingetragen wurde.

Die Baudirektion kann in Sonderfällen die Gebühren pauschal festsetzen, wobei die vorstehenden Bemessungsregeln Richtwerte sind.

Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeeintrag in das Gewässer statt, so wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt.

Grundwasser-
absenkungen

§ 14. Für Grundwasserabsenkungen zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind folgende Gebühren pro Jahr zu entrichten:

a) Bei Pumpenleistungen bis 1000 l/min:

Fr. 3.60 pro l/min. Höchstleistungsfähigkeit der installierten Pumpen;

b) Bei Pumpenleistungen von mehr als 1000 l/min:

Fr. 1.80 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit der installierten Pumpen zuzüglich Fr. 15 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, wird ein Dauerbetrieb mit der vollen Höchstleistungsfähigkeit der Pumpen verrechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis in Rechnung gestellt. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.

Bei Erteilung der Konzession bzw. der Bewilligung ist der voraussichtliche Gebührenbetrag zu entrichten. Abrechnungsdifferenzen, die grösser als Fr. 100 sind, werden zurückvergütet oder nachbezogen.

Für rückversickertes Wasser wird keine Gebühr erhoben.

III. Gebühren für die Wasserkraftnutzung

Wasserzins

§ 15. Die Nutzungsgebühren bemessen sich nach dem jeweiligen bundesrechtlichen Höchstansatz pro Kilowatt wasserzinspflichtiger Bruttoleistung (BkW):

0	–	70 BkW:	60% des Höchstansatzes
70	–	500 BkW:	70% des Höchstansatzes
500	–	1000 BkW:	80% des Höchstansatzes
über		1000 BkW:	100% des Höchstansatzes

Bei Anlagen mit nur teilweise zinspflichtiger Leistung ist für den Gebührenansatz die Gesamtleistung massgebend.

Bei Anlagen mit einer Gesamtleistung von weniger als 500 BkW kann auf die Erhebung des Wasserzinses ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Konzessionsinhaber nachweist, dass die Anlage den Grundsätzen von § 2 des Gesetzes entspricht.

IV. Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern

§ 16. Für die Gebührenberechnung ist diejenige Fläche massgebend, welche faktisch oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfähle, Ketten, schwimmende Balken, Ufermauern, dem Gemeingebrauch weitgehend entzogen wird. Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in der Konzession planlich festgelegt.

Beanspruchte Fläche

§ 17. Für bewilligungspflichtige langdauernde und intensive Inanspruchnahmen, insbesondere zu baulichen Zwecken, ist eine jährliche Nutzungsgebühr in der Höhe des jeweils am 1. Januar geltenden Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für alte 1. Hypotheken für Wohnbauten, bezogen auf den Verkehrswert, zu entrichten. Der Verkehrswert richtet sich nach dem Verkehrswert anstossender oder rückliegender Grundstücke in der Bauzone und wird periodisch der Entwicklung angepasst.

Langandauernde und intensive Inanspruchnahmen

§ 18. Hängt die Intensität der erlaubten Nutzung vom Geschäftsgang des vom Konzessionär betriebenen Gewerbes ab, können neben der Grundgebühr für die übliche Nutzung variable Abgaben festgesetzt werden, die in ihrer Höhe von dem die Nutzung beeinflussenden wirtschaftlichen Sachverhalt abhängig sind.

Gewerbliche Nutzung

§ 19. Für Bootsunterstände, Bootssteganlagen, Pontons, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen zu privater Nutzung wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 15 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

Anlagen zu privater Nutzung

§ 20. Für im öffentlichen Interesse liegende Bootsstationierungsanlagen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 6 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

Anlagen im öffentlichen Interesse

Bei Bootsvermietungsanlagen sowie bei Stationierungsanlagen von Sportvereinen kann die jährliche Nutzungsgebühr bis auf Fr. 3 je beanspruchten Quadratmeter reduziert werden.

Stationierungsbojen

§ 21. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 150 erhoben.

Leitungen

§ 22. Für im Gewässergebiet verlegte Leitungen sind folgende einmalige Nutzungsgebühren geschuldet:

- | | |
|--|---------------------|
| a) bis zu Lichtweiten von 200 mm | Fr. 12 je Laufmeter |
| b) bei Lichtweiten von 201 bis 500 mm | Fr. 16 je Laufmeter |
| c) bei Lichtweiten von 501 bis 800 mm | Fr. 20 je Laufmeter |
| d) bei Lichtweiten von 801 bis 1200 mm | Fr. 24 je Laufmeter |
| e) bei Lichtweiten über 1200 mm | Fr. 36 je Laufmeter |

Für Leitungen, die innerhalb dreier Monate wieder entfernt werden, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

Vorübergehende Inanspruchnahmen

§ 23. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von Gewässergebiet zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist eine Benützungsg Gebühr von Fr. 1.50 je Quadratmeter und Monat zu entrichten.

V. Entnahme von Material aus öffentlichen Oberflächengewässern

Ausbeutung von Kies, Sand und Steinen

§ 24. Für die Ausbeutung von Kies, Sand und Steinen aus öffentlichen Gewässern wird je nach lokalen Verhältnissen eine Nutzungsgebühr von Fr. 1 bis Fr. 20 pro m³ erhoben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 25. Innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind bei bestehenden Nutzungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. b Einrichtungen zur Messung des bezogenen Wassers bei den Entnahmeverrichtungen zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahres wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühren ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung angenommen. Fehlen bei bestehenden Nutzungen nach vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahres, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühren ein Dauerbetrieb mit der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres

seit der Betriebsaufnahme bei neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.

Bei bestehenden Kühlwassereinleitungen gemäss § 13 Abs. 2 sind innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Einrichtungen zur Messung des Wärmeeintrags in das Gewässer zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahres wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühren ein dauernder Betrieb mit der Hälfte des maximal zulässigen Wärmeeintrags in kW angenommen. Fehlen bei bestehenden Einleitungen nach vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahres, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühren ein Dauerbetrieb mit dem maximal zulässigen Wärmeeintrag in kW angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres seit der Betriebsaufnahme bei neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.

§ 26. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben: Inkrafttreten

- a) Verordnung über die Benutzung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919;
- b) Gebührenordnung für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken vom 10. Juli 1941;
- c) Verordnung über die Festsetzung der Wasserzinse vom 30. April 1986;
- d) Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer vom 22. Oktober 1980;
- e) Verordnung über die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern vom 21. Juli 1921.

Zürich, den 21. Oktober 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Roggwiller